

Verordnung des Innenministeriums über bestimmte Geschäfte der Sparkassen (Sparkassengeschäftsverordnung – SpGVO)

vom 12. Februar 1992 (GBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157, 1158)*

Auf Grund von § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg (SpG) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1992 (GBl. S. 128) wird verordnet:

§ 1 Beteiligungen (1) Die Zustimmung nach § 32 SpG ist nicht erforderlich für die Beteiligung der Sparkasse an

1. Unternehmen, die dazu dienen, eigene Daten mehrerer Sparkassen zu verarbeiten,
2. überwiegend im Geschäftsgebiet der Sparkasse tätigen örtlichen Wohnungsbaunternehmen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind und deren Jahresabschlüsse durch Wirtschaftsprüfer geprüft werden, und an Unternehmen, die gemeinsamen Zwecken der Sparkassenorganisation oder der technischen Abwicklung von Geschäften der Sparkasse dienen oder die dem Geschäftsbetrieb der Sparkasse dienende Sachanlagen unmittelbar oder mittelbar halten sollen, wenn die Beteiligung im Einzelfall 0,5 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse (§ 10 des Gesetzes über das Kreditwesen) oder den Betrag von 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigt; maßgebend ist der jeweils höhere Betrag,
3. anderen Unternehmen des privaten Rechts, wenn die Haftung betragsmäßig begrenzt ist und die Beteiligung im Einzelfall nicht über 10 vom Hundert des Kapitals des Unternehmens sowie einschließlich etwaiger Haftsummenanteile nicht über 0,5 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse hinausgeht; soweit Unternehmen unmittelbar oder mittelbar aneinander beteiligt sind, dürfen alle Beteiligungen einschließlich etwaiger Haftsummenanteile insgesamt 0,5 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der hiernach ohne Zustimmung zulässigen Beteiligungen darf 5 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten.

* Red. Anm.: Der abgedruckte Rechtsstand entspricht der Umsetzung des Art. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157, 1158) zum 27. August 2016. [Gemäß der Bekanntmachung vom 29. März 2016 (GBl. S. 267) ist Folgendes zu beachten:

„Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest und zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157) wird hiermit bekannt gemacht, dass Artikel 2 bis 6 dieses Gesetzes am 27. August 2016 in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt wurde in den Genehmigungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest als Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung festgesetzt.“]

(2) Die Zustimmung nach § 51 Abs. 1 SpG ist nicht erforderlich für die Beteiligung der Landesbausparkasse an

1. überwiegend in ihrem Geschäftsgebiet tätigen Wohnungsbauunternehmen, deren Jahresabschlüsse durch Wirtschaftsprüfer geprüft werden, und an Unternehmen, die gemeinsamen Zwecken der Sparkassenorganisation oder der technischen Abwicklung von Geschäften der Bank oder der Landesbausparkasse dienen oder die dem Geschäftsbetrieb oder der Landesbausparkasse dienende Sachanlagen unmittelbar oder mittelbar halten sollen, wenn die Beteiligung im Einzelfall 0,5 vom Hundert des jeweiligen haftenden Eigenkapitals (§ 10 des Gesetzes über das Kreditwesen) oder den Betrag von 2 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt; maßgebend ist der jeweils höhere Betrag,
2. anderen Unternehmen des privaten Rechts, wenn die Haftung betragsmäßig begrenzt ist und die Beteiligung im Einzelfall nicht über 10 vom Hundert des Kapitals des Unternehmens sowie einschließlich etwaiger Haftsummenanteile nicht über 0,5 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals hinausgeht; soweit Unternehmen unmittelbar oder mittelbar aneinander beteiligt sind, dürfen die Beteiligungen einschließlich etwaiger Haftsummenanteile insgesamt 0,5 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der hiernach ohne Zustimmung zulässigen Beteiligungen darf 5 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten.

(3) Die Beteiligungen werden mit den Buchwerten angesetzt.

§ 2 (aufgehoben)

§ 3 (aufgehoben)

§ 4 Erwerb von Wertpapieren, Börsentermingeschäfte (1) Die Sparkasse darf für eigene Rechnung erwerben

1. Schuldverschreibungen, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (organisierter Markt),
2. Schuldverschreibungen, deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel oder deren Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
3. nicht unter Nummer 1 und 2 fallende Schuldverschreibungen und Genußscheine, die
 - a) vom Bund, von einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, einer anderen inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, den Europäischen Gemeinschaften, ihren Mitgliedstaaten oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaats oder
 - b) von einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften, für die nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist, ausgegeben oder gewährleistet sind, und

4. Anteilscheine von im Inland zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und ausländische Investmentanteile, deren Vertrieb nach dem Auslandsinvestment-Gesetz zulässig ist.

(2) Die Sparkasse darf für eigene Rechnung erwerben

1. Aktien und sonstige Wertpapiere, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie Anteilscheine über Anteile an geschlossenen Immobilienfonds bis zur Höhe des ein- und einhalbfachen des haftenden Eigenkapitals; die Anlage in Aktien einer Gesellschaft darf 10 vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen,
2. Wertpapiere, soweit dies für das Kundengeschäft (Selbsteintritt im Kommissionsgeschäft und Eigenhandel sowie Konsortial- und Zeichnungsgeschäft) erforderlich ist.

(3) Die Sparkasse darf für eigene Rechnung

1. Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Schuldverschreibungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und 2 kaufen und verkaufen; solche Geschäfte dürfen nur mit Kreditinstituten und institutionellen Anlegern abgeschlossen werden,
2. ohne die Beschränkungen nach Nummer 1 Kaufoptionen und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen sowie am Handel mit standardisierten Finanzterminkontrakten an der Deutschen Terminbörse GmbH, Frankfurt am Main, teilnehmen. Der Umfang der jeweils noch nicht abgewickelten Geschäfte darf, bei Optionen nach Basispreisen, bei Finanzterminkontrakten nach Kontraktwerten gerechnet, 12,5 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Nicht anzurechnen ist die Summe der Basispreise von Kaufoptionen und von Verkaufsoptionen auf Aktien und andere Wertpapiere, soweit und solange die Sparkasse entsprechende Wertpapiere im Eigenbestand hat. Ferner ist nicht anzurechnen die Summe der Kontraktwerte standardisierter Finanzterminkontrakte, soweit sie der Absicherung von Wertpapierpositionen oder von Zinsänderungsrisiken der Sparkasse (Hedging) oder der zeitgleichen Ausnutzung von Preisdifferenzen an verschiedenen Märkten (risikolose Arbitrage) dienen. Das gleiche gilt für Optionsgeschäfte und Finanzterminkontrakte, die durch ein Gegengeschäft geschlossen oder ausgeglichen sind.

§ 5 Ausnahmen Die Rechtsaufsichtsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.